



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die VGN Digital GmbH (FN 205118w) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „www.youtube.com/user/NEWSatTV“ nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.03.2020 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des von der VGN Digital GmbH bereitgestellten Angebots „www.youtube.com/user/NEWSatTV“ ein. Die KommAustria teilte der VGN Digital GmbH darin ihre vorläufige Rechtsansicht mit, dass es sich bei dem zumindest seit dem 15.10.2019 bereitgestellten Angebot um einen anzeigepflichtigen Abrufdienst im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G handle, eine Anzeige jedoch nicht erfolgt sei. Der VGN Digital GmbH wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.03.2020 nahm die VGN Digital GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte dabei im Wesentlichen aus, sich der Tatsache, dass es sich auch bei dem gegenständlichen YouTube-Kanal „NEWSatTV“ um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handle, schlichtweg nicht bewusst gewesen zu sein. Die Unterlassung der Anzeige sei daher unbewusst und nicht schuldhaft erfolgt. Dies zeige auch der Umstand, dass die VGN Digital GmbH andere ihrer anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, wie etwa den Kanal „www.tv-media.at/videos“, stets und rechtskonform der Behörde angezeigt habe.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 23.03.2020 holte die VGN Digital GmbH die Anzeige des YouTube-Kanals „NEWSatTV“ („www.youtube.com/user/NEWSatTV“) nach und zeigte zugleich eine Reihe anderer Dienste an. In der Anzeige wurde kein konkretes Datum der Betriebsaufnahme angegeben, sondern lediglich ausgeführt, dass das letzte Video bereits rund elf Monate vor dem Schreiben vom 23.03.2020 hochgeladen worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die VGN Digital GmbH stellt auf YouTube den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „NEWSatTV“ bereit, der unter „www.youtube.com/user/NEWSatTV“ abrufbar ist. Der YouTube-Kanal wird zumindest seit dem 23.04.2019 zum Abruf bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 23.03.2020 erfolgte die Anzeige der Bereitstellung des YouTube-Kanals „NEWSatTV“ gemäß § 9 AMD-G.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen über den Abrufdienst beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in diesen, der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen Nichtanzeige desselben sowie der Anzeige des Abrufdienstes durch die VGN Digital GmbH mit Schreiben vom 23.03.2020 (KOA 1.950/20-117).

Die Feststellung, dass der YouTube-Kanal „NEWSatTV“ zumindest seit dem 23.04.2019 zum Abruf bereitgestellt wird, beruht auf den Angaben der VGN Digital GmbH in deren Schreiben vom 23.03.2020, wonach rund elf Monate davor das letzte Video hochgeladen worden sei. Es war daher der 23.04.2019 als Datum der Aufnahme der Tätigkeit des Abrufdienstes anzunehmen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes – sohin der verspäteten Anzeige im Jahr 2020 – in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...].“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die VGN Digital GmbH den Abrufdienst „NEWSatTV“ zumindest seit dem 23.04.2019 auf YouTube bereitstellt.

Die Anzeige der VGN Digital GmbH erfolgte erst mit 23.03.2020 somit zumindest elf Monate vor der Aufnahme des Dienstes.

Die VGN Digital GmbH hätte diese Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen. Da eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, hat die VGN Digital GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die VGN Digital GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber unmittelbar nach Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt hat.

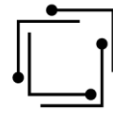
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-159“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 22. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)